

Barauszahlung Ausland

Antrag Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland

Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) sieht unter anderem die Möglichkeit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim endgültigen Verlassen der Schweiz vor. Vorbehalten bleibt Art. 24f FZG, wonach das obligatorische Altersguthaben nicht bar bezogen werden darf, wenn die versicherte Person in einem EU- oder EFTA-Land weiterhin obligatorisch versichert ist.

Diesem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- **Bestätigung der Wohngemeinde (Original) über die definitive Abmeldung ins Ausland.**
- **Amtliche Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person und deren Partner bzw. Partnerin, falls die versicherte Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt (Beglaubigung auf der Rückseite oder als Beiblatt).**
- **Amtlicher Nachweis des Zivilstands (nicht älter als sechs Monate per Pensionierungsdatum), falls die versicherte Person nicht verheiratet ist.**

Die versicherte Person und die Ehegattin / Partnerin resp. der Ehegatte / Partner nehmen zur Kenntnis, dass mit dem Bezug des Kapitals alle reglementarischen Ansprüche abgegolten sind.

Die Barauszahlung ins Ausland ist unter Ziffer 6.1.2 Abs. 5 des Vorsorgereglements geregelt.

Versicherte Person

Name _____
Strasse, Nr. _____
Geburtsdatum _____
E-Mail _____
Arbeitgeber _____

Vorname _____
PLZ, Ort _____
Zivilstand _____
Telefon _____

Überweisungsadresse für Barauszahlung

Bank / Post _____
Konto-Nr. _____
SWIFT / BIC _____

PLZ, Ort _____
Land _____
IBAN _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der versicherten Person _____

Ich bin mit der Barauszahlung einverstanden.

Ort, Datum _____

Unterschrift Ehegatte / Partner/in _____